

Richtlinie über die Verwendung von Fraktionszuwendungen aus dem Haushalt des Landkreises Vorpommern-Rügen

Aufgrund des § 105 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) sowie § 19 der Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung (KV-DVO) vom 9. Mai 2012 (GVOBl. M-V 2012 S. 133) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. § 16 der Geschäftsordnung des Kreistages Vorpommern-Rügen hat der Kreistag in seiner Sitzung am folgende Richtlinie beschlossen:

§ 1 Zuwendungszweck

1. Der Landkreis Vorpommern-Rügen gewährt den im Kreistag vertretenen Fraktionen aus seinen Haushaltsmitteln für die ihnen zukommenden Aufgaben zur Abgeltung des notwendigen sächlichen und personellen Aufwandes für die laufende Fraktionsgeschäftsführung und investive Maßnahmen Zuwendungen.
2. Mit der Gewährung von Zuwendungen nach den Bestimmungen dieser Richtlinie soll die Arbeit der Fraktionen im Kreistag und seiner Ausschüsse gefördert werden. Fraktionen dienen dazu, den Willensbildungsprozess im Kreistag vorzubereiten und zu strukturieren, um ihn damit effizienter zu gestalten. Die Organisation der Fraktionsarbeit und der Fortbildung der Fraktionsmitglieder sowie der von der Fraktion in die Ausschüsse entsandten sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner sind Voraussetzungen für eine effektive Aufgabenerledigung durch die Vertretung.
3. Konstituiert sich innerhalb von 30 Tagen nach Beginn einer neuen Wahlperiode eine Fraktion, deren Mitglieder einer Partei und bzw. oder Wählergemeinschaft angehören, die durch eine Fraktion in der abgelaufenen Wahlperiode im Kreistag Vorpommern-Rügen vertreten war, kann die aufzulösende Fraktion über die neue Fraktion abgewickelt werden. Mit vertraglichem Eintritt in die bestehenden Rechtsverhältnisse erfolgt die Vermögensübernahme durch die neue Fraktion. Im Übrigen wird auf § 3 Absatz 2 verwiesen.

§ 2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die im Kreistag des Landkreises Vorpommern-Rügen vertretenen Fraktionen.

§ 3 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

1. Der Landkreis Vorpommern-Rügen gewährt jeder Fraktion Zuwendungen in Form von Geldleistungen. Die laufenden Zuwendungen werden jeweils zum Monatsersten durch den Landkreis auf das durch die Fraktionen für ihre Geschäftsführung einzurichtende Bankkonto überwiesen.
2. Der Zuwendungsanspruch beginnt mit dem Tag der Konstituierung der Fraktion. Im Fall des Eintritts einer neuen Fraktion nach § 1 Absatz 3 der Richtlinie in die bestehenden Rechtsverhältnisse der aufgelösten Fraktion, etwa durch Übernahme der sächlichen und personellen Ausstattung der Fraktionsgeschäftsstelle, beginnt der Zuwendungsanspruch frühestens mit dem 1. des Monats infolge des Monats, in dem die Kreistagswahl stattgefunden hat. Ändert sich im Verlauf der Wahlperiode die Zahl der Mitglieder einer Fraktion, werden die

Mittel mit Beginn des auf den Tag der Änderung folgenden Monats neu berechnet. Die Gewährung der Zuwendung endet mit Ablauf des Monats, in dem die Rechtsstellung als Fraktion durch das Erlöschen des Fraktionsstatus (vgl. § 105 Absatz 4 KV M-V) oder die Auflösung der Fraktion entfällt. Eine Doppelzahlung im Falle des § 1 Absatz 3 dieser Richtlinie findet nicht statt.

3. Die Höhe der finanziellen Zuwendungen richtet sich nach der Geschäftsordnung des Kreistages in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Verwendungszweck

1. Eine Unterstützung der Fraktionen aus kommunalen Haushaltsmitteln ist nur zulässig, soweit sie sich auf die Erfüllung von Aufgaben bezieht, für die die Fraktionen zuständig sind, (§ 19 Abs. 3 Satz 1 KV-DVO).
2. Die Zuwendungen werden zweckgebunden für die Wahrnehmung von organschaftlichen Aufgaben der Fraktion gewährt. Zuwendungsfähig sind nur die tatsächlich geleisteten oder konkret beabsichtigten Aufwendungen der Fraktion zur Koordinierung ihrer Arbeit in der Vertretung.
3. Die zuwendungsfähigen Aufwendungen sind insbesondere in der Positivliste unter Punkt 1 der Anlage 1 näher bestimmt.
4. Zuwendungen an Fraktionen sind von vornherein unzulässig, wenn sie:
 - 4.1. der Finanzierung von Aufgaben dienen, die von der Verwaltung wahrzunehmen sind,
 - 4.2. eine verdeckte Parteienfinanzierung darstellen,
 - 4.3. wenn sie Ersatz für Aufwendungen sind, die dem einzelnen Mitglied des Kreistages und seiner Ausschüsse entstehen und die bereits durch die persönliche Aufwandsentschädigung abgegolten sind.
5. Soweit die Zuwendungen für Personalkosten verwendet werden, ist folgendes zu beachten:
 - 5.1. Aufgabe des Geschäftsstellenpersonals besteht im Wesentlichen in der Sicherung des Informationsaustausches zwischen den einzelnen Fraktionsmitgliedern und der Verwaltung, in der Übernahme organisatorischer Aufgaben, wie Koordinierung von Terminen, Versenden von Unterlagen, sowie in der inhaltlichen Unterstützung der Fraktionsmitglieder bei der konzeptionellen Fraktionsarbeit und der Erledigung der Finanzangelegenheiten.
 - 5.2. Bei der Gestaltung der Arbeitsbedingungen sind die Fraktionen grundsätzlich frei, wobei sie hinsichtlich einer tarifgerechten Eingruppierung und Vergütung die Vorgaben des TVöD-VKA zu beachten haben. Die Beschäftigten stehen in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis zu den Fraktionen. Für die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge, Steuern und Unfallkassenbeiträge sind die Fraktionen verantwortlich.
 - 5.3. Die Fraktionen können nur befristete Arbeitsverträge mit den Beschäftigten für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Kreistages schließen. Der Landkreis tritt nicht in arbeitsvertragliche Verpflichtungen der Fraktionen ein. Bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis sind allein die Fraktionen als Arbeitgeber zuständig.
 - 5.4. Die Mitgliedschaft im Kreistag steht einer Arbeitnehmertätigkeit bei der Fraktion nicht entgegen.

6. Dienstreisen des Fraktionsgeschäftsführers sind durch den Fraktionsvorsitzenden zu genehmigen. Reisekosten werden nach dem Landesreisekostengesetz Mecklenburg-Vorpommern gewährt.
7. Aufgrund der Zahlungsweise der Fraktionszuwendungen mögliche Zinsgewinne unterliegen ebenfalls der sich aus dem Verwendungszweck ergebenden Zweckbindung.

§ 5 **Haushaltsführung**

1. Bei der Verwendung der Zuwendungen für die Unterstützung zulässiger Fraktionsaufgaben sind die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises Vorpommern-Rügen, die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie die allgemeinen haushalts- und kassenrechtlichen Bestimmungen zu beachten.
2. Die Fraktionen haben Kassenbücher (Einzahlungs-/Auszahlungsrechnung in zeitlicher Folge) über ihre rechnungspflichtigen Einzahlungen und Auszahlungen, die aus den Zuwendungen des Landkreises Vorpommern-Rügen finanziert werden, zu führen. Hinsichtlich der Belegung wird auf folgendes hingewiesen:
 - a. Aus den Belegen muss sich das sachliche und rechnerische Zustandekommen der Zahlungen ergeben. Belege, aus denen der Zahlungsgrund nicht eindeutig ersichtlich ist, sind zu erläutern.
 - b. Verträge bzw. Vereinbarungen, z.B. über die Aufteilung der Kosten gemeinsam von Fraktion und Partei genutzter Büroräume, sind für die Prüfung bereitzuhalten. Dies gilt auch für Miet- und Leasingverträge.
3. Alle abnutzbaren, beweglichen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens über 60,00 € netto sind zu inventarisieren. Dazu werden Inventarlisten und Abgangsprotokolle geführt. Jährlich ist eine händische Inventur nach Maßgabe der Dienstanweisung zur Durchführung von Inventuren der Kreisverwaltung des Landkreises Vorpommern-Rügen vorzunehmen. Die zur Erfüllung des Verwendungszwecks erworbenen Gegenstände sind ausschließlich für den Verwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Sie unterliegen einer zeitlichen Bindung entsprechend der landeseinheitlichen Abschreibungstabelle zum NKHR-MV. Das hat zur Folge, dass vor Ablauf dieser Frist ohne Zustimmung des Landkreises Vorpommern-Rügen nicht anderweitig darüber verfügt werden darf, (Anlage 2: Auszug aus der Abschreibungstabelle).
4. Die Rechnungsunterlagen sind sechs Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren. Bei der Auflösung einer Fraktion innerhalb der Wahlperiode sind die Aufzeichnungen und Belege (Rechnungsunterlagen) durch die Fraktion an das Büro des Kreistages des Landkreises Vorpommern-Rügen zu übergeben.

§ 6 **Verwendungsnachweis, Rechnungsprüfung**

1. Die Fraktionen haben über die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen bis zum 31. März des Folgejahres durch Vorlage eines Sachberichts und eines zahlenmäßigen Nachweises einen Verwendungsnachweis zu führen. In dem Sachbericht ist die Verwendung der Haushaltsmittel darzustellen. In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einzahlungen und Auszahlungen, gegliedert nach wesentlichen Einzahlungs- und Auszahlungsarten, summarisch auszuweisen.
Dem Verwendungsnachweis ist eine Inventarliste mit Angaben über Anschaffungstag, -preis, Nutzungsdauer in Jahren, Abschreibungssatz und Restwert beizufügen.

2. Bei der Beschäftigung von Fraktionsbediensteten sind zur Nachprüfung eines zulässigen Einsatzes sowie einer tarifgerechten Eingruppierung und Vergütung mindestens die Art der Tätigkeit (Arbeitsplatzbeschreibung), die regelmäßige Wochenarbeitszeit, Alter und Familienstand anzugeben.
3. Zum Nachweis von Reisekostenerstattungen sind die Dienstreisegenehmigung sowie ein aussagefähiger Beleg oder eine Erläuterung über den Zweck der Dienstreise vorzulegen.
4. Die Fraktionsvorsitzenden haben die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel zu versichern.
5. Den Stellen der örtlichen und überörtlichen Prüfung ist auf Verlangen Einsicht in die Belege zu gewähren.
6. Nach § 3 (1) Pkt. 10 KPG gehört die Prüfung der Verwendung der Zuwendungen an die Fraktionen zu den Aufgaben der örtlichen Prüfung.

§ 7 Rückerstattung

1. Nach Auflösung der Fraktion oder spätestens mit dem Ablauf des kommunalen Mandats der Fraktionsmitglieder sind nicht verbrauchte Geld- und Sachmittel einschließlich der abnutzbaren, beweglichen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens an den Landkreis Vorpommern-Rügen zurückzugeben. § 1 Absatz 3 dieser Richtlinie bleibt davon unbeschadet.
2. Geldmittel, für die im Rahmen der jährlichen Rechnungsprüfung ein Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung nicht geführt werden kann, sind mit künftigen Leistungen zu verrechnen, oder, wenn eine Verrechnung nicht möglich ist, von der Fraktion zurückzuerstatten. Für diesen Fall besteht die Fraktion bis zu ihrer vollständigen Abwicklung fort.
3. Für den Wert nicht bestimmungsgemäß verwendeter Sachmittel oder eines nicht bestimmungsgemäß erfolgten Personaleinsatz gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Stralsund, den

Ralf Drescher
Landrat

Anlagen:

Anlage 1 - Zulässigkeitstabelle

Anlage 2 - Auszug aus der Abschreibungstabelle

Zulässigkeitstabelle

Die nachfolgende Auflistung ist beispielhaft und umfasst die häufigsten Fallgestaltungen. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sollte eine bestimmte Aufwandsposition nicht enthalten sein, ist die Frage der Zuwendungsfähigkeit dieser Aufwendungen nach dem gesetzlichen Auftrag der Fraktionen zu beantworten. Aufgabe der Fraktionen ist die Mitwirkung an der politischen Willensbildung auf kommunaler Ebene. Aufwendungen, die nicht der Verwirklichung dieser Aufgabe dienen, sind nicht zuwendungsfähig.

I. zuwendungsfähige Aufwendungen

Aufwendungsart	Bemerkungen
Anmietung von Räumlichkeiten für Fraktionsgeschäftsstellen	Miete inkl. Nebenkosten für Fraktionsgeschäftszimmer und Sitzungszimmer, soweit nicht vom Landkreis gestellt; eine Nutzung von gemeinsamen Räumlichkeiten von Fraktion und Partei ist grundsätzlich möglich. Die Fraktionen sind dafür verantwortlich, dass zu diesem Zweck ein Untermietvertrag geschlossen wird, indem eine klare räumliche Trennung und konkrete Einzelabrechnungen etwa der Nebenkosten vereinbart werden
Beratungskosten, Gutachten, externer Sachverstand	lediglich für schwierige Fälle und spezielle Einzelfragen im Rahmen der Fraktionsaufgaben
Bewirtung von Gästen (Referenten, Sachverständige, Presse)	Angemessener Umfang: alkoholfreie Erfrischungsgetränk, Kaffee, Snack
Bewirtung von Fraktionsmitgliedern	nur alkoholfreie Erfrischungsgetränke, Kaffee, Imbiss
Geschäftsbedarf (Papeterie, Porto, Telekommunikationskosten u. a.)	
Büroeinrichtung	
Fachliteratur/Fachzeitschriften	notwendige Grundausstattung, vorrangig ist auf den Bestand der hauptamtlichen Verwaltung zurückzugreifen
Fortbildungen	wenn die Inhalte sich auf Aufgaben der Fraktionen beziehen; zur Abrechnung sind die Teilnehmer aufzuführen und Einladung und Programm beizufügen
Geschäftsstellenpersonal, Gehaltsbuchhaltung	nur für die Wahrnehmung von Fraktionsaufgaben
Glückwunschkarten, Blumen, Kränze	gemäß des Schreibens des Innenministeriums vom 5. August 2014 bis zu 100,00 € jährlich, bei größeren Fraktionen (ab elf Mitgliedern) 10,00 € je Mitglied jährlich
Klausurtagungen	anerkannt wird in der Regel eine Klausurtagung pro Jahr und dabei insbesondere Raum-/ Unterkunfts-kosten, Honorare, alkoholfreie Erfrischungsgetränke sowie Beköstigung der Teilnehmer in angemessenem Rahmen; Vorlage der Tagesordnung sowie der Teilnehmerliste ist erforderlich

Kontoführungsgebühr	
Öffentlichkeitsarbeit	anerkannt werden nur Informationen über die Fraktionsarbeit in Form von eigenen Druckerzeugnissen (Fraktionszeitung), Informationsschriften und Internetauftritt. Falls die Veröffentlichung nicht ausschließlich die Fraktionsarbeit zum Inhalt hat, erfolgt eine prozentuale Aufteilung; falls Themen, die nicht die Fraktionsarbeit zum Inhalt haben, überwiegen, werden die Ausgaben insgesamt nicht anerkannt
Prozesskosten	nur wenn die Fraktion selbst Partei des Rechtsstreits und Kostenschuldnerin ist
Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen	soweit diese nicht nur unerhebliche Beratung anbieten

II. nicht zuwendungsfähige Aufwendungen

Aufwendungsart	Bemerkungen
Anzeigen und Inserate in Zeitschriften	Werbung und Spenden sind nicht zuwendungsfähig
Aufwandsentschädigung	persönlicher Entschädigungsanspruch des einzelnen Kreistagsmitglieds ergibt sich aus §§ 105 Abs. 6, 27 Abs. 1 KV M-V
Bildungsreisen	kein unmittelbarer Bezug zur Aufgabenerfüllung der Fraktion
Buchführungskosten	Ausnahme ist Lohn- und Gehaltsbuchhaltung
Fahrtkosten zu Fraktionssitzungen	mit dem persönlichen Entschädigungsanspruch aus §§ 105 Abs. 6, 27 Abs. 1 KV M-V abgegolten
gesellige Veranstaltungen	Weihnachtsfeiern, Neujahrsempfänge u. a., kein unmittelbarer Bezug zur Aufgabenerfüllung der Fraktion
Geburtstagsgeschenke	
Mahngebühren, Säumniszuschläge, Überziehungszinsen	widersprechen den Haushaltsgrundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit
Repräsentation des Landkreises	Aufwendungen im Aufgabenbereich des Landrates bzw. der Kreistagspräsidentin
Teilnahme an Parteiveranstaltungen, Durchführung eigener Tagungen und Vortragsveranstaltungen	
Verdienstausschlag	mit dem persönlichen Entschädigungsanspruch aus §§ 105 Abs. 6, 27 Abs. 1 KV M-V abgegolten
Spenden, Mitgliedsbeiträge	kein unmittelbarer Bezug zur Aufgabenerfüllung der Fraktion

Anlage 2 zur Richtlinie über die Verwendung der Fraktionszuwendungen aus dem Haushalt
des Landkreises Vorpommern-Rügen

Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums vom 8. Dezember 2008 – II 320-174.3.2.1

Anlage 5

Konten- gruppe	Bezeichnung	Unterteilung	Zuordnungsbeispiele	Nutzungsdauer in Jahren
Elektrische Geräte			Rettungswesten	10
			Tauchgerät, Taucheranzug, Taucherschutzhelm	10
			Hebekissen, Sprungpolster	5
			Gefrier-, Kühlzellen, Kühlschränke, Blockherde, E-Herde, Gasherde, Mikrowellen, Wärmeschränke, Gefrierschränke, Geschirrspüler, Waschmaschinen, Industriewaschmaschinen, -trockner, Trockenschränke, Nähmaschinen, Staubsauger	10
			Kaffeemaschinen, Küchenwagen	7
			Klimaschränke, Klimatrühen, Ölradiatoren, Durchlauferhitzer, Ventilatoren	10
			Bühneneffektgeräte, Theaterbaukasten	10
			Fernseher, Radio, CD- und DVD-Player, Videorecorder, Präsentationsgeräte	10
			Plattenspieler	6
			Fotoapparate, Kameras, Teleobjektive	10
			Diaprojektoren, Beamer, Filmvorführgeräte	10
			Flipcharts, Overheadprojektoren	10
			Datenstationen, Steuereinrichtungen, Drehkreuze, Kas-sen, Parkscheinautomaten	10
			Tresoranlagen	25
Geschäftsausstattung, Einrichtung			Stahlblech-, Panzerschränke, Dokumentenschränke, Schließfachboxen, Tresore	20
			Akten-, Kleider-, Bücher-, Kartel-, Postverteiler-, Regis-tratur-, Grafik-, Restaurant-, Kantine-, Spind-, Umklei-deschränke, Vitri-nen, Ordnerkarussellschränke, Hänge-registaturen, Hängeschränke, Container, Aufsätze, Unterschränke, Regale	15
			Schreibtische, Schreibpulte, Zeichentische, Beistellti-sche, Konferenztische, Computertische, Druckertische, Restaurant-, Kantine-tische	15
			Bürodrehstühle, Besucherstühle, Konferenzstühle, Bü-rosessel, Restaurant- / Kantine-stühle, Bänke	15
			Polstermöbel, Betten, Liegen, Kinderliegen, Kinderbet-ten	10

Konten- gruppe	Bezeichnung	Unterteilung	Zuordnungsbeispiele	Nutzungsdauer in Jahren
Büromaschinen	Kücheneinrichtungen	Kücheneinrichtungen	Geschirrschrank, Spüle, Küchenschrank	15
		Einrichtungen für Museen und Theater		15
		Büromaschinen/-geräte	Frankiermaschinen, Kuvertiermaschinen, Falzmaschinen, Druckmaschinen, Schneidemaschinen, Diktiergeräte, Wiedergabegeräte, Registrierkassen, Schreibmaschinen	10
	IT-Technik	Großrechner und Peripherie Netztechnik Mittlere Rechentechnik Computer Computer-Zubehör Datenausgabegeräte	Kopiergeräte	6
			Telefone, Anrufbeantworter, Faxgeräte, Funktelefone, Handfunksprechgeräte, Aktenvernichter	5
			Steuereinheiten, Terminals, externe Datenspeicher	5
			Steuereinheiten, Terminals, Arbeitsstationen, aktive Netzkomponenten, externe Datenspeichergeräte, Server	5
			Steuereinheiten, Terminals, PC, Arbeitsstationen, externe Datenspeichergeräte	5
			PC, Bildschirme, Tastaturen, Notebooks	5
			Scanner, Maus, Modems, externe Laufwerke, Weichen	5
Medienbestand der Bibliotheken und Buchereien Medizinische Einrichtungen- und Gebrauchsgegenstände, Rettungsdienstgeräte	Medienbestand der Bibliotheken und Buchereien		Drucker, Plotter	5
				5
				5
	Medizinische Einrichtungen und Ausstattung		Instrumentenschränke, Arzneimittelschränke, Untersuchungsliegen, Instrumententische, sonstige Ausstattung	15
			Krankentragen, Tragestühle, Krankenrollstühle, Behindertentlift	10
			Laborreinigungsgeräte, Kälteschränke	15
	Laborgeräte, -gegenstände Untersuchungs- und Behandlungsgeräte		Anästhesie- und Kreislaufgeräte (Narkosegeräte, EKG, Blutdruck- und Pulsmessgeräte, Defibrillatoren)	10
			Röntengeräte	10
			Atemschutz-, Atmungs-, Beatmungs-, Inhalationsgeräte, Infusionspumpen, CO ₂ -Füllanlagen, Sekretabsaugpumpen, Zubehör	10
Schul- und Kita-Einrichtungen	Schränke		Kurzwellen-, Ultraschall-, Reizstrom- und Bestrahlungsgeräte	10
			Chirurgisches Besteck	5
			Chemikalienschränke, Lehmittelschränke, Vitrinen,	15